



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

ETRO 1111

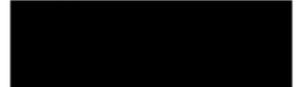
03. DEZ. 2021

Sozialgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 46-47
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:



Sprechzeiten:

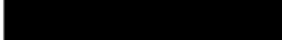
Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Fachgerichtszentrum Dresden		
(12)	ArtG - SG - VG	
Eingang	24. Nov. 2021	
fach	Anliegen	fach
	Anlagen	fach
Akten	Rö-Bi	

Datum: 22. November 2021

In dem Rechtsstreit

 gegen Deutsche Rentenversicherung Bund

Az.: 

nehmen wir zu der gerichtlichen Verfügung vom 19.10.2021 und dem Vortrag des Klägers wie folgt Stellung:

Wie bereits im Schriftsatz vom 30.08.2021 ausgeführt, ist der Kläger während seiner medizinischen Rehabilitation in der Celenus Klinik Carolabad hinsichtlich weiterer Leistungen zur Teilhabe beraten worden. Der Gesprächsvermerk vom 04.12.2018 befindet sich auf Bl. 6 der Akte). Zusagen hinsichtlich der Förderung einer Selbständigkeit enthält der Gesprächsvermerk nicht.

Der Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik wurde durch unseren sozial-medizinischen Dienst ausgewertet, der anschließend das positive/negative Leistungsbild des Klägers erstellt hat (siehe Anlage und vor Bl. 1 der Akte). Hierzu wird auf unseren Schriftsatz vom 30.08.2021 verwiesen.

Der Kläger führt aus „Mein (körperlicher und geistiger) Gesundheitszustand ist so gut wie noch nie in meinem Leben. ... Darüber hinaus engagiere ich mich mittlerweile in verschiedenen Ehrenämtern“.

Die vom Kläger geschilderten Umstände stehen im Widerspruch zu den Ausführungen im Reha-Entlassungsbericht und im Abschlussbericht der MIQR-Maßnahme im Mitteldeutschen Institut- Dresden.

Der Kläger will glauben machen, dass sowohl die medizinische Rehabilitation als auch die sich anschließende Reha-Maßnahme mangelhaft waren und für ihn kein tragfähiges Ergebnis erbrachten. Dies insbesondere deshalb, weil seinem Anliegen eines Gründungszuschusses, für die von ihm favorisierte selbstständige Tätigkeit als Moderator, Musiker und Autor nicht genüge getan wurde.

Dem konnte im Rahmen der vorliegenden psychiatrischen Grunderkrankung (rezidivierend depressive Störung; kombinierte Persönlichkeitsstörung) nicht entsprochen werden, da mit dieser eine psychische Minderbelastbarkeit verbunden ist, welche mit einer selbstständigen Tätigkeit und den damit verbundenen wirtschaftlichen Zwängen, unvereinbar ist.

Für Alternativvorschläge, die dem Kläger im Rahmen der oben genannten Maßnahme gemacht wurden, war dieser nicht zugänglich, wobei er für dessen Ablehnung sowohl Überforderungs- als auch Unterforderungsgründe angab. Eine berufliche Wiedereingliederung unter seinem Selbstbild war für ihn nicht annehmbar, für anspruchsvollere Tätigkeiten fühlte er sich nicht ausreichend belastbar. Hier klaffen Wunsch und Wirklichkeit bei dem Kläger weit auseinander. Insbesondere konnte sich der Kläger nicht mit dem Gedanken anfreunden, ein klassisches Angestelltenverhältnis einzugehen. Er favorisiert stattdessen nach wie vor eine selbstständige Tätigkeit, was von ihm mit Blick auf die vorliegende psychiatrische Grunderkrankung als einzig gangbarer Weg angesehen wird. Auch wenn der Kläger in der von ihm angestrebten Tätigkeit bereits tätig war und ist, so werden aus sozialmedizinischer und nervenfachärztlicher Sicht hier weiterhin Eignungsrisiken im Rahmen der psychiatrischen Grunderkrankung gesehen, so dass dieser weiterhin nicht entsprochen werden kann. Die vom Kläger angeführte Symptomfreiheit bedeutet nicht, dass die Erkrankung nicht mehr existent ist, sondern sich nur in Remission befindet. Ein Wiederauftreten ist unter Belastung jederzeit möglich.

Wir halten am Antrag auf Klageabweisung fest.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Anlagen: 1 Ausfertigung, Kopie des Leistungsbildes